

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK VOM 23.01.2025 ÜBER DIE ZULAGEN FÜR LEITENDE BEDIENTETE DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK

Gemäß § 43a Abs. 3 Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 35/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2024 sowie § 55 lit. d Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen für leitende Beamte und Vertragsbedienstete (Bedienstete), die dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu tragen haben, das über dem Maß liegt, das Bediensteten in vergleichbarer besoldungsrechtlicher Stellung zu tragen haben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zulagen nach dieser Verordnung bemisst sich nach einem Hundertsatz des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (V/2).

§ 3 Anspruch und Höhe der Zulagen

- (1) Den in Abs. 2 genannten leitenden Bediensteten gebühren in Abgeltung ihres besonderen Maßes an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der allgemeinen Verwaltung monatliche Leiterzulagen.
- (2) Die Leiterzulagen betragen:
 - a) für den Magistratsdirektor 100 % von V/2
 - b) für die Abteilungsleiter 60 % von V/2
 - c) für die Abteilungsleiter-Stellvertreter 50 % von V/2
 - d) für die Amtsvorstände 35 % von V/2
 - e) für die Referenten 20 % von V/2
- (3) Bediensteten, die mindestens während eines Monats ununterbrochen vertretungsweise Leitungsaufgaben besorgen, gebührt ab dem 31. Kalendertag der Vertretung pro Kalendertag 1/30 der Leiterzulage nach Abs. 2.
- (4) Bediensteten, welche während der Vakanz einer Leitungsposition, die damit verbundenen Leitungsaufgaben interimistisch übernehmen, gebührt für die Dauer der

Übernahme der Aufgaben pro Kalendertag 1/30 der für die jeweilige Position vorgesehenen Leiterzulage nach Abs. 2.

- (5) Der gleichzeitige Bezug mehrerer Zulagen nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen. Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche gebührt die Zulage für die jeweils ausgeübte höchste Funktion.

§ 4

Ruhegenussfähigkeit der Leiterzulagen

- (1) Soweit in Abs. 2 und 3 nicht Abweichendes bestimmt ist, sind die Leiterzulagen nach § 1 Abs. 2 zur Gänze ruhegenussfähig.
- (2) Hat der Bedienstete für die befristete Bestellung in eine Leitungsfunktion, die vor der Versetzung in den Ruhestand endete, eine Leiterzulage nach § 1 bezogen, ist diese Zulage, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, im Ausmaß von einem Fünfzehntel für jedes Jahr in Leitungsfunktion, maximal jedoch für 15 Jahre, ruhegenussfähig.
- (3) Bei verschiedenen, zeitlich mit oder ohne Unterbrechung aufeinander folgenden Leitungsfunktionen gilt die Regelung des Abs. 2 mit der Maßgabe, dass diese Leiterzulagen zusammengerechnet höchstens in dem Ausmaß ruhegenussfähig sind, das sich für die höchste in Frage kommende Leiterzulage unter Zugrundelegung einer Bezugsdauer von fünfzehn Jahren ergibt. Wenn der Beamte eine besondere Zulage als Bediensteter in besonderer Funktion im Sinne des § 7a Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck bezieht, wird diese als Leiterzulage behandelt.

§ 5

Leiterzulagen für der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) zugewiesene leitende Bedienstete

Diese Verordnung gilt für die der IKB zugewiesenen leitenden Bediensteten mit der Maßgabe, dass für die zugewiesenen Fachbereichsleiter die Bestimmungen für Abteilungsleiter, für die zugewiesenen Abteilungsleiter die Bestimmungen für Amtsvorstände zur Anwendung kommen.

§ 6

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 27.2.2003, 15.7.2004, 5.12.2013, 13.7.2017 und 25.5.2023 über die Leiterzulagen für leitende Bedienstete und Bedienstete in besonderer Funktion der Landeshauptstadt Innsbruck außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister e.h.